

**Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen,
Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstückflächen in der Stadt Lorsch
(Förderrichtlinie Baum und Strauch)**

Präambel

Bäume, Sträucher und Hecken bilden in der Stadt einen wichtigen Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Säugetiere wie Igel, Eichhörnchen und Fledermäuse. Sie dienen außerdem der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

Mit der vorliegenden Richtlinie schafft die Stadt Lorsch positive Anreize, welche die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücken fördern sollen. Die Richtlinie soll zur Eigeninitiative anregen und so zu einer verstärkten innerörtlichen Durchgrünung beitragen. Zugleich soll die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt erhöht und so die Verbundenheit mit der Heimat gefördert werden.

§ 1

Zwendungszweck und Ziel

(1) Die Stadt Lorsch gewährt aus eigenen Mitteln Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzungen von ökologisch wertvollen heimischen und standortgerechten Bäumen sowie Sträuchern und Gehölzen, die zur Heckenbildung geeignet sind.

(2) Die Stadt Lorsch entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht; das zuständige Fachamt entscheidet im Einzelfall (Einzelfallprüfung) nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Eingangsstempel) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt für Grundstücksflächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Stadt Lorsch, soweit es sich hierbei nicht um land- oder fortwirtschaftliche bzw. gewerbliche Flächen handelt.

§ 3

Zuwendungsempfänger/-innen

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer privater Grundstücksflächen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständnis des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

§ 4

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die der gärtnerischen Gestaltung von Gärten und unversiegelten Flächen dienen, soweit sie den Förderkriterien dieser Förderrichtlinie entsprechen und nicht unter den nicht förderfähigen Maßnahmen aufgeführt sind. Gefördert wird insbesondere die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen (Hochstämme ab einem Stammumfang von 12-14 cm) ausgewählter Baumarten sowie Hecken (mind. 100 cm Höhe) jeweils gemäß der beigefügten Artenliste. Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen.

§ 5

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlicher Auflagen (Baugenehmigung, Auflagen aus dem Bebauungsplan; Ausgleichsmaßnahmen u.a.) durchgeführt werden müssen;
- Festgesetzte Ersatzpflanzungen und deren Pflanzausfälle, die aus einem Bescheid gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Lorsch resultieren;
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind;
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Genehmigung begonnen wurde;
- Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Entrümpelungen, Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Entfernung von Zäunen oder Mauern und sonstiger Aufbauten, sowie Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie zum Beispiel die Kosten für Planung und Bauleitung;
- Maßnahmen, die gegen nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes und sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen.

§ 6

Art und Höhe der Förderung

- (1) Mittels Zuschuss wird die Anpflanzung (Erstbepflanzungszuschuss) und Erhaltung (Pflegeprämie) von heimischen und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Gehölzen, gefördert. Die zuschussfähigen Pflanzen sind der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen. Die Anpflanzung anderer als in der beigefügten Artenliste (Auswahlliste) aufgeführten Arten ist nach vorheriger Absprache mit dem Fachamt möglich; Pflanzausfälle von geförderten Pflanzen sind durch den Antragsteller auf dessen Kosten zu ersetzen.
- (2) Gefördert werden die Anschaffungskosten von heimischen und standortgerechten Bäumen mit einem Betrag in Höhe von bis zu 240,--Euro je Pflanze sowie von Hecken mit einem Betrag in Höhe von bis zu 15,-- Euro je Pflanze nebst Pflanzmaterial (z.B. Baumpfähle, Bindematerial).
- (3) Gefördert werden zusätzlich zu den Anschaffungskosten nach dieser Richtlinie die Kosten zur Anpflanzung im Umfang von 50 Prozent der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, sofern die Anpflanzung durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus erfolgt.
- (4) Die Förderung wird auf 300,-- Euro je Antragsteller/-in und Kalenderjahr begrenzt.
- (5) Zusätzlich wird eine Pflegeprämie gewährt. Diese wird zehn Jahre nach der Auszahlung des Erstbepflanzungszuschusses auf Antragstellung gezahlt und zwar nur dann, wenn die Antragstellenden den Erhalt der mit dem Erstbepflanzungszuschuss geförderten Anpflanzung nachweisen.
- (6) Die Pflegeprämie ist auf 300,-- Euro je Antragsteller/-in und Fördermaßnahme begrenzt. Sie wird nur für den bestimmungsgemäßen Erhalt der mit dem Erstbepflanzungszuschuss geförderten Pflanzen, ohne die Kosten der Anpflanzung, zehn Jahre nach dem Datum des Bescheides über die Gewährung des Erstbepflanzungszuschusses auf Antrag gezahlt. Wurden für ausgefallene Pflanzen Nachpflanzungen gleicher Pflanzung spätestens innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode vorgenommen, ist dies für die Zahlung der Pflegeprämie unschädlich.

§ 7

Antragstellung Erstpflanzungszuschuss

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich mittels Vordruck zu erfolgen. Antragsunterlagen, diese Richtlinie und weitere Informationen sind im Internet unter www.lorsch.de veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag ist eine schriftliche Erläuterung der Maßnahme, eine Pflanzliste, eine Plandarstellung für das Grundstück und ein Angebot beziehungsweise eine Kostenschätzung beizufügen.
- (3) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, die geförderten Pflanzen durch eine geeignete Pflege dauerhaft, mindestens jedoch für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren ab dem Datum der Auszahlung zu erhalten. Im Falle des Ausfalles von Pflanzen innerhalb dieses Zeitraumes sind diese von den Antragstellenden durch Nachpflanzungen gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Werden die Pflanzen nicht bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren erhalten, ist die Förderung auf Anforderung an die Stadt Lorsch in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (4) Die Antragstellenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Lorsch die/den mit der Überwachung dieser Richtlinie beauftragte/-n Beschäftigte/-n auf Verlangen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Stadt Lorsch auf Antrag auf die Rückzahlung der Förderung verzichten. Zu diesen Fällen zählen insbesondere:
 - Tod der/des Begünstigten,
 - eine schwere Naturkatastrophe, die die Anpflanzung erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen geförderten Pflanzenbestand befällt.

§ 8

Bewilligungsverfahren Erstbepflanzungszuschuss

- (1) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist.
- (2) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Bescheid-Erteilung durchzuführen.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Abnahme der Pflanzung durch das zuständige Fachamt (ggf. Bildnachweis).

§ 9
Antragstellung Pflegeprämie

- (1) Nach Ablauf von zehn Jahren, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides des Erstbepflanzungszuschusses, können die unter § 3 genannten eine einmalige pauschale Pflegeprämie beantragen.
- (2) Der entsprechende Antrag ist schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger aktueller Bildnachweise sowie von Rechnungen der mit Erstbepflanzungszuschuss geförderten Pflanzen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Datum des Bewilligungsbescheides bei der Stadt Lorsch zu stellen.
- (3) Eine Pflegeprämie wird nur gewährt, soweit die mit Erstbepflanzungszuschuss geförderten Pflanzen sämtlich erhalten wurden. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft.

Lorsch, den 16.11.2021
Für den Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schöning
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 Zuschussfähige Bäume und Sträucher